nemen, Ratschlagen, handlen, zuesagen
vnd beschliessen werden, das alles ist.
vnd soll sein vnnser aller Enndtlichen
willen. haissen maniung. vnd Beuelch
Geloben zuesagen vnd versprochen auch.
darwider nit zuroden. oder zuhandlen,
sondern solliches alles. sambt Inen
yederzeit war. vesst. stat. vnd sy diss
gwalts genntzlichen schadloss zuhalten,
Ob auch diser gwaltsamb in ainich weg (des
wir gleichwol nit erachten.) manglhafft.
oder vngenugsamb were. So wellen
wir dann solchen mangl. mit genuegs-
samer volkhomenhait aller Notturfft
nach erstattet haben. Ihngeuerde,
des zu warem Vrkhundt. So haben wir
zu bechrofftigung diz vnnser als Ge-
mainer Statt Botzen grosser Sigill
offennlichen hiefurgedruckht. Geschehen
am: 7tag monats May. Ao 1601 L

Anndtwort schreiben Pflegen zu Salurn wegen des Pockhen daselbst aufgehaltnen zwaj vass habern

Edler vesster besonders lieber herr Pfleg. Auch
sein vnnser willig diennst zuuor. wir haben
Eur verren schreiben. wegen den bewisten
zwaj vass habern wol Empfangen. vnd
anheut im Rathablosen vernomen,
Khumen Euch drauf gueten maniung nit
Pergen dieweil der Ihenig Pockh sich hie-
uor gegen mir Burgermaister erpothen.
da man Ine. mit dem tag zuuerkhauffung
desselben habers hie auf im Platz. frey